



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 15. Mai 2008

Nr. 139/2008

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Änderungen der Ordnung zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 15.09.2004, zuletzt geändert am 17.01.2005 beschlossen:

Änderung der Ordnung zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Tierärztlichen Hochschule Hannover

1. Vor § 1 wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

I. Abschnitt: Allgemeines

2. Vor § 2 wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

II. Abschnitt: Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten

3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann vorgeschlagen werden, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.

4. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 2 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Der Senat und der Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags für die Besetzung der Ämter jeweils eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.

6. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Findungskommission besteht aus je drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen der Findungskommission zur Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten, nimmt die Präsidentin oder der Präsident ebenfalls mit beratender Stimme teil. Der Kommission ist frei gestellt, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

(3) Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen des Stiftungsrates.

(4) Die Amtszeit der Findungskommission endet in der Regel mit Ernennung oder Bestellung des neuen Präsidiumsmitglieds.

7. § 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext, trifft eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(2) Die Findungskommission gibt eine Empfehlung an den Senat und den Stiftungsrat, die nicht mehr als drei Namen in einer erkennbaren Rangfolge enthalten soll, zur gemeinsamen Erörterung. Die Empfehlung und ggf. auch die Rangfolge sind schriftlich zu begründen. Für das Amt einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es gelten die in der Grundordnung zur Beschlussfassung geregelten Grundsätze.

(5) Kann sich die Findungskommission auf keine Empfehlung einigen, legt sie dem Senat und dem Stiftungsrat eine schriftliche Begründung vor. Der Senat und der Stiftungsrat können die Findungskommission in dem Fall auflösen und eine neue Kommission wählen und/oder die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

8. § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Senat entscheidet über die Empfehlung der Findungskommission und legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Er kann die von der Findungskommission empfohlenen Kandidaten erneut zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

(2) Votiert die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats für eine Person oder Liste, so ist damit der Besetzungsvorschlag des Senats beschlossen.

(3) Die Beschlussfassung und Beratung erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

9. § 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Stiftungsrat entscheidet über den Vorschlag des Senats. Ihm obliegt die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren.

10. Vor § 7 wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

III. Abschnitt: Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberuflichen Vizepräsidenten

11. § 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 7
Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberuflichen Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsrat zur Entscheidung und Bestellung vor.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt. Sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

12. Vor § 8 wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

IV. Abschnitt: Abwahl

13. § 7 wird zu § 8 und erhält in Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

§ 8
Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Stiftungsrats.

14. Nach § 8 wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

V. Abschnitt: In-Kraft-Treten

15. § 8 wird § 9.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 15. Mai 2008

Dr. Gerhard Greif
Präsident